

Ahrensburger



Schützengilde e.V.

Ahrensburger Schützengilde e.V. -- Am Hopfenbach 9 -- 22926 Ahrensburg

An die
Ahrensburger Schützengilde e.V

Am Hopfenbach 9
22926 Ahrensburg
www.ahrensburger-schuetzengilde.de
Tel. 04102/803555
vorstand@ahrensburger-schuetzengilde.de

19.Mai 2025

Antrag zur Satzungsänderung

Aufgrund diverser notwendiger Änderungen und Anpassungen sieht der geschäftsführende Vorstand eine Satzungsänderung als notwendig an.

Zur Mitgliederversammlung wird eine entsprechende Gegenüberstellung erstellt und der Einladung beigelegt.


Jörg Dittmann
(2. Vorsitzender)

Satzung

Satzung

Ahrensburger Schützengilde e.V.



Geplante Satzungsänderung

Satzung

Ahrensburger Schützengilde e.V.



§ 1	Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr	3
§ 2	Zweck und Gemeinnützigkeit	3
§ 3	Grundsätze und Werte der Gildetätigkeit	4
§ 4	Grundsatz des Kinder- und Jugendschutzes	4
§ 5	Mitgliedsrechte der minderjährigen Gildemitglieder	5
§ 6	Mitgliedschaftsarten, Mitglieder der Gilde	5
§ 7	Aufnahmevoraussetzungen für Mitglieder	5
§ 8	Erwerb der Mitgliedschaft	6
§ 9	Rechte der Mitglieder	6
§ 10	Pflichten der Mitglieder	6
§ 11	Beendigung der Mitgliedschaft (allgemein)	7
§ 12	Austritt aus der Gilde durch Kündigung der Mitgliedschaft	7
§ 13	Ausschluss aus der Gilde	7
§ 14	Grundaufbau des Beitragswesens, Beitragsleistungen und -pflicht	8
§ 15	Erhebung von Umlagen	8
§ 16	Abwicklung des Beitragswesens	9
§ 17	Vergütungen für die Tätigkeit in der Gilde	9
§ 18	Aufwendungs- und Auslagenersatz	9
§ 19	Die Organe der Gilde	10
§ 20	Allgemeine Grundsätze, Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder	10
§ 21	Grundsätze zur Amtszeit der Organmitglieder und abweichende Amtszeit	10
§ 22	Ausschluss vom Stimmrecht	10
§ 23	Stimmrecht und Wählbarkeit	11
§ 24	Beschlussfassung und Wahlen	11
§ 25	Beschlussfähigkeit	11
§ 26	Bekanntmachungen und Informationen der Gilde	11
§ 27	Ordentliche Mitgliederversammlung	12
§ 28	Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung	12
§ 29	Außerordentliche Mitgliederversammlung	13
§ 30	Geschäftsführender Vorstand gemäß § 26 BGB	13
§ 31	Erweiterter Vorstand	14
§ 32	Aufgaben des Vorstandes im Rahmen der Geschäftsführung	14
§ 33	Informationspflichten des geschäftsführenden Vorstandes	14
§ 34	Wahlen des Vorstandes	15
§ 35	Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes	15
§ 36	Einsetzung von Ausschüssen	16
§ 37	Die Gildejugend – Selbständigkeit der Jugend nach dem SGB VIII	16
§ 38	Interne Kassenprüfung	16
§ 39	Datenverarbeitung, Datenschutz und Schutz der Mitglieder	16
§ 40	Haftungsbeschränkungen	17
§ 41	Allgemeine Ermächtigungsgrundlage für Gildeordnungen	17
§ 42	Ehrenrat	18
§ 43	Satzungsänderung und Zweckänderung	19
§ 44	Ehrung von Mitgliedern	19
§ 45	Auflösung der Gilde	19
§ 46	Vermögensbindung bei gemeinnützigen Vereinen	20
§ 47	Salvatorische Klausel	20
§ 48	Gültigkeit der Satzung	20

§ 1	Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr	3
§ 2	Zweck und Gemeinnützigkeit	3
§ 3	Grundsätze und Werte der Gildetätigkeit	4
§ 4	Grundsatz des Kinder- und Jugendschutzes	4
§ 5	Mitgliedsrechte der minderjährigen Gildemitglieder	5
§ 6	Mitgliedschaftsarten, Mitglieder der Gilde	5
§ 7	Aufnahmevoraussetzungen für Mitglieder	5
§ 8	Erwerb der Mitgliedschaft	6
§ 9	Rechte der Mitglieder	6
§ 10	Pflichten der Mitglieder	6
§ 11	Beendigung der Mitgliedschaft (allgemein)	7
§ 12	Austritt aus der Gilde durch Kündigung der Mitgliedschaft	7
§ 13	Ausschluss aus der Gilde	7
§ 14	Grundaufbau des Beitragswesens, Beitragsleistungen und -pflicht	8
§ 15	Erhebung von Umlagen	8
§ 16	Abwicklung des Beitragswesens	9
§ 17	Vergütungen für die Tätigkeit in der Gilde	9
§ 18	Aufwendungs- und Auslagenersatz	9
§ 19	Die Organe der Gilde	10
§ 20	Allgemeine Grundsätze, Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder	10
§ 21	Grundsätze zur Amtszeit der Organmitglieder und abweichende Amtszeit	10
§ 22	Ausschluss vom Stimmrecht	10
§ 23	Stimmrecht und Wählbarkeit	11
§ 24	Beschlussfassung und Wahlen	11
§ 25	Beschlussfähigkeit	11
§ 26	Bekanntmachungen und Informationen der Gilde	11
§ 27	Ordentliche Mitgliederversammlung	12
§ 28	Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung	12
§ 29	Außerordentliche Mitgliederversammlung	13
§ 30	Geschäftsführender Vorstand gemäß § 26 BGB	13
§ 31	Erweiterter Vorstand	14
§ 32	Aufgaben des Vorstandes im Rahmen der Geschäftsführung	14
§ 33	Informationspflichten des geschäftsführenden Vorstandes	14
§ 34	Wahlen des Vorstandes	15
§ 35	Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes	15
§ 36	Einsetzung von Ausschüssen	16
§ 37	Die Gildejugend – Selbständigkeit der Jugend nach dem SGB VIII	16
§ 38	Interne Kassenprüfung	16
§ 39	Datenverarbeitung, Datenschutz und Schutz der Mitglieder	16
§ 40	Haftungsbeschränkungen	17
§ 41	Allgemeine Ermächtigungsgrundlage für Gildeordnungen	17
§ 42	Ehrenrat	18
§ 43	Satzungsänderung und Zweckänderung	19
§ 44	Ehrung von Mitgliedern	19
§ 45	Auflösung der Gilde	19
§ 46	Vermögensbindung bei gemeinnützigen Vereinen	20
§ 47	Salvatorische Klausel	20
§ 48	Gültigkeit der Satzung	20

-	Präambel Die Ahrensburger Schützengilde e.V. (ASG) ist ein rechtsfähiger Verein und ist Mitglied im Landessportverband Schleswig-Holstein e.V., im Deutschen Schützenbund e.V. sowie im Norddeutschen Schützenbund von 1860 e.V... Darüber hinaus gehört die ASG dem Kreissportverband Stormarn e.V. und dem Kreisschützenverband Stormarn von 1912 e.V. an. Die ASG ist als gemeinnützig anerkannt, parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral. In der ASG wird die Gleichstellung der Geschlechter verwirklicht. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter und sind nicht als Diskriminierung zu verstehen.
§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr (1) Der Verein führt den Namen Ahrensburger Schützengilde e.V... (2) Sitz der Gilde ist Ahrensburg. (3) Die Gilde ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck unter der Registernummer VR 2061 AH eingetragen. (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. (5) Die Gilde führt folgendes Wappen: 	§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr (6) Der Verein führt den Namen Ahrensburger Schützengilde e.V. (7) Sitz der Gilde ist Ahrensburg. (8) Die Gilde ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck unter der Registernummer VR 2061 AH eingetragen. (9) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. (10) Die Gilde führt folgendes Wappen: 
§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit (1) Die Gilde verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. (2) Zweck der Gilde ist die Ausübung und Förderung des Sports in all seinen Ausprägungen und Formen und die Förderung des Schützenbrauchtums. (3) Die Zwecke der Gilde werden insbesondere verwirklicht durch: a) das Betreiben des Schießsport nach den Richtlinien des übergeordneten Fachverbandes sowie durch Förderung und Betreiben des Leistungs-, Breiten- und Freizeitsports; b) die Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen, die Anschaffung und Bereitstellung von Sportgeräten sowie durch die Förderung der sportlichen Übungen und Leistungen der Mitglieder, insbesondere der Jugend; c) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen;	§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit (1) Die Gilde verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. (2) Zweck der Gilde ist die Ausübung und Förderung des Sports in all seinen Ausprägungen und Formen und die Förderung des Schützenbrauchtums. (3) Die Zwecke der Gilde werden insbesondere verwirklicht durch: a) das Betreiben des Schießsportes nach den Richtlinien des übergeordneten Fachverbandes sowie durch Förderung und Betreiben des Leistungs-, Breiten- und Freizeitsports; b) die Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen, die Anschaffung und Bereitstellung von Sportgeräten sowie durch die Förderung der sportlichen Übungen und Leistungen der Mitglieder, insbesondere der Jugend; c) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen;

d) die Bewahrung der Tradition und die Pflege des Schützenbrauchtums als wertvollen Bestandteil unserer Gesellschaft e) die offene Jugendarbeit und Jugendpflege. (4) Die Gilde ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (5) Die Mittel der Gilde dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Gilde. (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gilde fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen, begünstigt werden. (7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen die Gilde keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Gildevermögen.	d) die Bewahrung der Tradition und die Pflege des Schützenbrauchtums als wertvollen Bestandteil unserer Gesellschaft e) die offene Jugendarbeit und Jugendpflege. (4) Die Gilde ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (5) Die Mittel der Gilde dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Gilde. (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gilde fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen, begünstigt werden. (7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen die Gilde keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Gildevermögen.
§ 3 Grundsätze und Werte der Gildetätigkeit (1) Grundlage der Gildearbeit ist das Bekenntnis der Gilde zur freiheitlichen, demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. (2) Die Gilde vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Sie fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger. (3) Die Gilde tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. (4) Mitglieder, die sich innerhalb und außerhalb der Gilde unehrenhaft verhalten, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole, werden aus der Gilde ausgeschlossen. (5) Wählbar in ein Amt der Gilde sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen der Gilde in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb der Gilde eintreten und sie durchsetzen.	§ 3 Grundsätze und Werte der Gildetätigkeit (1) Grundlage der Gildearbeit ist das Bekenntnis zur freiheitlichen, demokratischen Grundordnung nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (2) Die Gilde unterstützt Chancengleichheit und diskriminiert niemanden aufgrund von Nationalität, Rasse, Hautfarbe, Religion, Geschlecht, Alter oder sexueller Identität. Mitgliedschaft und Ämtervergabe sind nicht davon abhängig. (3) Die Gilde verpflichtet seine Mitglieder zur Einhaltung dieser Grundsätze. (4) Die Gilde fördert im Rahmen des Gillelebens religiöse und weltanschauliche Toleranz, parteipolitische Neutralität und tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. (5) Mitglieder, die sich innerhalb oder außerhalb des Vereins unehrenhaft verhalten, insbesondere durch Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung oder durch Zeigen entsprechender Kennzeichen, können aus der Gilde ausgeschlossen werden. (6) In ein Amt der Gilde sind nur Personen wählbar, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen und für ihre Umsetzung innerhalb und außerhalb der Gilde eintreten. (7) Die Gilde fördert Sport fördert im Rahmen des Gillelebens als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten und bietet allen Mitgliedern eine sportliche Heimat. (8) Die Gilde bekennt sich zum Kinder- und Jugendschutz und schützt die körperliche und seelische Unversehrtheit, Integrität und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen.
§ 4 Grundsatz des Kinder- und Jugendschutzes (1) Die Gilde und ihre Mitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und sie treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.	§ 4 Grundsatz des Kinder- und Jugendschutzes (1) Die Gilde und ihre Mitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und sie treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
5 Mitgliedsrechte der minderjährigen Gildemitglieder (1) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig i.S.d. Regelungen des BGB gelten, können Mitglied der Gilde werden, allerdings ohne Rechte und Pflichten. Diese können auch nicht durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden. (2) Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr können die Mitgliedschaft in der Gilde nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben. (3) Kinder und Jugendliche vom 7. bis zum 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten in der Gilde persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen. (4) Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Dieses Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden. (5) Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Gildemitglieder verpflichten sich mit der Aufnahmeerklärung für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.	5 Mitgliedsrechte der minderjährigen Gildemitglieder (1) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelung des BGB gelten, können Mitglied der Gilde werden, allerdings ohne Rechte und Pflichten. Diese können auch nicht durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden. (2) Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr können die Mitgliedschaft in der Gilde nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben. (3) Kinder und Jugendliche vom 7. bis zum 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten in der Gilde persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen. (4) Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Dieses Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden. (5) Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Gildemitglieder verpflichten sich mit der Aufnahmeerklärung für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
§ 6 Mitgliedschaftsarten, Mitglieder der Gilde (1) Ordentliche Mitglieder der Gilde sind: a) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren b) Mitglieder über 18 Jahren c) Ehrenmitglieder	§ 6 Mitgliedschaftsarten, Mitglieder der Gilde (1) Ordentliche Mitglieder der Gilde sind: a) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren b) Mitglieder über 18 Jahren c) Ehrenmitglieder

(2) Mitglieder, die sich um die Gilde ganz besondere Verdienste erworben haben, können vom geschäftsführenden Vorstand als Ehrenmitglieder vorgeschlagen werden. Der Vorschlag muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.	(2) Mitglieder, die sich um die Gilde ganz besondere Verdienste erworben haben, können vom geschäftsführenden Vorstand als Ehrenmitglieder vorgeschlagen werden. Der Vorschlag muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
§ 7 Aufnahmevoraussetzungen für Mitglieder (1) Ordentliches Gildemitglied kann jede natürliche Person werden. (2) Personen, die sich um die Mitgliedschaft in der Gilde bewerben, werden nur aufgenommen, wenn sie die Grundsätze und Werte der Gilde, insbesondere den Toleranzgedanken, nachhaltig und konsequent unterstützen. (3) Mitglieder, die einer als verfassungswidrig eingestuften Partei oder Organisation angehören oder mit einer solchen sympathisieren, können keine Mitgliedschaft in der Gilde erwerben. Gleiches gilt für Organisationen und Vereine, die dem verfassungswidrigen, politisch extremistischen oder rassistischen Umfeld zuzurechnen sind.	§ 7 Aufnahmevoraussetzungen für Mitglieder (1) Ordentliches Gildemitglied kann jede natürliche Person werden. (2) Personen, die sich um die Mitgliedschaft in der Gilde bewerben, werden nur aufgenommen, wenn sie die Grundsätze und Werte der Gilde, insbesondere den Toleranzgedanken, nachhaltig und konsequent unterstützen. (3) Mitglieder, die einer als verfassungswidrig eingestuften Partei oder Organisation angehören oder mit einer solchen sympathisieren, können keine Mitgliedschaft in der Gilde erwerben. Gleiches gilt für Organisationen und Vereine, die dem verfassungswidrigen, politisch extremistischen oder rassistischen Umfeld zuzurechnen sind.
§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft (1) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an die Gilde zu richten ist. (2) Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Satzung und die Gildeordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen. (3) Mitglieder werden nach ihrem Eintritt zunächst für die Dauer von einem Jahr als Probemitglieder behandelt. Diese haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder. Nach der Probezeit entscheidet der geschäftsführende Vorstand abschließend über den weiteren Verbleib in der Gilde und teilt dies dem Mitglied mit. (4) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den geschäftsführenden Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar. (5) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes. (6) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Gilde. (7) Für Minderjährige gelten besondere Regelungen gemäß § 5.	§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft (1) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an die Gilde zu richten ist. (2) Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Satzung und die Gildeordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen. (3) Mitglieder werden nach ihrem Eintritt zunächst für die Dauer von einem Jahr als Probemitglieder behandelt. Diese haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder. Nach der Probezeit entscheidet der geschäftsführende Vorstand abschließend über den weiteren Verbleib in der Gilde und teilt dies dem Mitglied mit. (4) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den geschäftsführenden Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar. (5) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes. (6) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Gilde. (7) Für Minderjährige gelten besondere Regelungen gemäß § 5.
§ 9 Rechte der Mitglieder (1) Die Gildemitglieder haben unter anderem die folgenden Rechte: a) Anspruch auf Aushändigung einer Satzung und der Gildeordnungen b) Recht auf Benutzung der Gildeeinrichtungen c) Auskunftsrecht gegenüber den Organen der Gilde d) Recht auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen e) Recht auf Stimmrechtsausübung f) Aktives und passives Wahlrecht gemäß den Regelungen dieser Satzung	§ 9 Rechte der Mitglieder (1) Die Gildemitglieder haben unter anderem die folgenden Rechte: a) Anspruch auf Aushändigung einer Satzung und der Gildeordnungen b) Recht auf Benutzung der Gildeeinrichtungen c) Auskunftsrecht gegenüber den Organen der Gilde d) Recht auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen e) Recht auf Stimmrechtsausübung f) Aktives und passives Wahlrecht gemäß den Regelungen dieser Satzung
§ 10 Pflichten der Mitglieder (1) Die Gildemitglieder haben unter anderem die folgenden Pflichten: a) Einhaltung der Satzung und der Gildeordnungen, b) Zahlung der Beiträge. c) Förderung von Gildeinteressen und Verwirklichung des Zwecks der Gilde d) Unterlassung gildeschädigender Maßnahmen und Aktivitäten, e) Schriftliche Meldung bei Änderung der persönlichen Verhältnisse, die Auswirkungen auf die Mitgliedschaft haben, dazu gehören insbesondere: ▪ Anschriftenänderungen ▪ Änderung der Bankverbindung ▪ persönliche Änderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Regeln des Fair Play zu beachten und einzuhalten, wenn sie in der Gilde oder für die Gilde handeln, auftreten oder sportlich tätig werden. Dies betrifft das Training genauso, wie die Wettkämpfe, Turniere und Veranstaltungen der Verbände, an denen die Gilde mit seinen Mitgliedern teilnimmt. (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Regeln der Verbände in der jeweiligen gültigen Fassung zu beachten und einzuhalten. (4) Kommt ein Mitglied diesen Verpflichtungen im Innenverhältnis nicht nach, kann der geschäftsführende Vorstand gegen das Mitglied ein Ausschlussverfahren einleiten.	§ 10 Pflichten der Mitglieder (5) Die Gildemitglieder haben unter anderem die folgenden Pflichten: a) Einhaltung der Satzung und der Gildeordnungen, b) Zahlung der Beiträge. c) Förderung von Gildeinteressen und Verwirklichung des Zwecks der Gilde d) Unterlassung gildeschädigender Maßnahmen und Aktivitäten, e) Schriftliche Meldung bei Änderung der persönlichen Verhältnisse, die Auswirkungen auf die Mitgliedschaft haben, dazu gehören insbesondere: ▪ Anschriftenänderungen ▪ Änderung der Bankverbindung ▪ persönliche Änderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Regeln des Fair Play zu beachten und einzuhalten, wenn sie in der Gilde oder für die Gilde handeln, auftreten oder sportlich tätig werden. Dies betrifft das Training genauso, wie die Wettkämpfe, Turniere und Veranstaltungen der Verbände, an denen die Gilde mit seinen Mitgliedern teilnimmt. (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Regeln der Verbände in der jeweiligen gültigen Fassung zu beachten und einzuhalten. (8) Kommt ein Mitglied diesen Verpflichtungen im Innenverhältnis nicht nach, kann der geschäftsführende Vorstand gegen das Mitglied ein Ausschlussverfahren einleiten.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft (allgemein) (1) Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes endet durch: a) Austritt, b) Ausschluss aus der Gilde oder c) Tod. (2) Mit dem Ausscheiden aus der Gilde erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegenüber der Gilde. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, enden insbesondere alle Rechtsansprüche und Ansprüche auf Nutzung von Einrichtungen und Material der Gilde. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Spenden und/oder sonstigen Unterstützungen (finanzieller und/oder materieller Art) ist grundsätzlich ausgeschlossen. (3) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber der Gilde bleiben unberührt. Der Anspruch der Gilde auf rückständige Beiträge bleibt bestehen. (4) Mit dem Ausscheiden sind sämtliche von der Gilde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen zurückzugeben.	§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft (allgemein) (5) Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes endet durch: a) Austritt, b) Ausschluss aus der Gilde oder c) Tod. (6) Mit dem Ausscheiden aus der Gilde erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegenüber der Gilde. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, enden insbesondere alle Rechtsansprüche und Ansprüche auf Nutzung von Einrichtungen und Material der Gilde. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Spenden und/oder sonstigen Unterstützungen (finanzieller und/oder materieller Art) ist grundsätzlich ausgeschlossen. (7) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber der Gilde bleiben unberührt. Der Anspruch der Gilde auf rückständige Beiträge bleibt bestehen. (8) Mit dem Ausscheiden sind sämtliche von der Gilde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen zurückzugeben.
§ 12 Austritt aus der Gilde durch Kündigung der Mitgliedschaft (1) Der Austritt ist dem geschäftsführenden Vorstand der Gilde schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift anzuzeigen. Die Austrittserklärung per E-Mail ist ausgeschlossen. (2) Der Austritt kann grundsätzlich nur zum 31. Dezember eines Jahres erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Geschäftsjahresende. Das Mitglied ist für den rechtzeitigen Zugang der Kündigung verantwortlich.	§ 12 Austritt aus der Gilde durch Kündigung der Mitgliedschaft (3) Der Austritt ist dem geschäftsführenden Vorstand der Gilde schriftlich oder in Textform, auch per E-Mail, anzuzeigen. Die Austrittserklärung ist mit einer digitalen / eigenhändigen Unterschrift zu versehen. (4) Der Austritt kann grundsätzlich nur zum 31. Dezember eines Jahres erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Geschäftsjahresende. Das Mitglied ist für den rechtzeitigen Zugang der Kündigung verantwortlich.
§ 13 Ausschluss aus der Gilde (1) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied: a) gegen die Bestimmungen der Satzung, der Gildeordnungen oder die Interessen der Gilde verstößt bzw. verstoßen hat, b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Gildeorgane nicht befolgt c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Gilde trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist. (2) Ausschlussgründe sind insbesondere unehrenhaftes Verhalten, soweit es innerhalb oder außerhalb der Gilde mit dem Gildeleben in unmittelbarem Zusammenhang gebracht werden kann. (3) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der geschäftsführende Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich aufzufordern. (4) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen Widerspruchsrecht zu. Über den Widerspruch entscheidet der Ehrenrat endgültig. (5) Der geschäftsführende Vorstand kann bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte anordnen. Das Ruhen der Mitgliedschaft entbindet jedoch nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung.	§ 13 Ausschluss aus der Gilde (1) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied: a) gegen die Bestimmungen der Satzung, der Gildeordnungen oder die Interessen der Gilde verstößt bzw. verstoßen hat, b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Gildeorgane nicht befolgt c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Gilde trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist. (2) Ausschlussgründe sind insbesondere unehrenhaftes Verhalten, soweit es innerhalb oder außerhalb der Gilde mit dem Gildeleben in unmittelbarem Zusammenhang gebracht werden kann. (3) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der geschäftsführende Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich aufzufordern. (4) Die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen per Einschreiben mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann der Betroffene innerhalb von 21 Tagen Widerspruch beim Ehrenrat einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Ehrenrat gemeinsam mit dem geschäftsführenden Vorstand; die Abstimmung erfolgt auf Wunsch geheim. Jede Stimme zählt gleich; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Ergebnis ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. (5) Der geschäftsführende Vorstand kann bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte anordnen. Das Ruhen der Mitgliedschaft entbindet jedoch nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung.

§ 14 Grundaufbau des Beitragswesens, Beitragsleistungen und -pflicht (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an die Gilde zu leisten, die auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. (2) Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten: a) eine einmalige Aufnahmegebühr b) ein jährlicher Mitgliedsbeitrag (3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein. (4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. (5) Alle weiteren Einzelheiten zum Beitragswesen werden in der Finanz- und Abgabenordnung geregelt.	§ 14 Grundaufbau des Beitragswesens, Beitragsleistungen und -pflicht (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an die Gilde zu leisten, die auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. (2) Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten: a) eine einmalige Aufnahmegebühr b) ein jährlicher Mitgliedsbeitrag (3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein. (4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. (5) Alle weiteren Einzelheiten zum Beitragswesen werden in der Finanz- und Abgabenordnung geregelt.
15 Erhebung von Umlagen (1) Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass die Gilde einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z.B. Finanzierung eines Projekts oder größere Aufgaben). (2) In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist gemäß den Regelungen in der Geschäftsordnung zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf den durch das Mitglied zu leistenden vollen Jahresbeitrag nicht übersteigen.	15 Erhebung von Umlagen (1) Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass die Gilde einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z.B. Finanzierung eines Projekts oder größere Aufgaben). (2) In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist gemäß den Regelungen in der Geschäftsordnung zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf den durch das Mitglied zu leistender voller Jahresbeitrag nicht übersteigen.
§ 16 Abwicklung des Beitragswesens (1) Der Jahresbeitrag ist am 01.Februar eines jeden Jahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto der Gilde eingegangen sein. (2) Bei der Aufnahme in die Gilde ist es erwünscht, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen. Die Erklärung des Mitgliedes erfolgt dazu auf dem Aufnahmeantrag. (3) Von Mitgliedern, die der Gilde eine entsprechende Lastschriftermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. (4) Beiträge, zu denen die Mitglieder nach dieser Satzung zur Zahlung gegenüber der Gilde verpflichtet sind, werden nicht erstattet.	§ 16 Abwicklung des Beitragswesens (1) Der Jahresbeitrag ist am 01.Februar eines jeden Jahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto der Gilde eingegangen sein. (2) Bei der Aufnahme in die Gilde ist es erwünscht, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen. Die Erklärung des Mitgliedes erfolgt dazu auf dem Aufnahmeantrag. (3) Von Mitgliedern, die der Gilde eine entsprechende Lastschriftermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. (4) Beiträge, zu denen die Mitglieder nach dieser Satzung zur Zahlung gegenüber der Gilde verpflichtet sind, werden nicht erstattet.
§ 17 Vergütungen für die Tätigkeit in der Gilde (1) Alle Ämter der Gilde werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. (2) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für die Gilde gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigung (z.B. an nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage der Gilde.	§ 17 Vergütungen für die Tätigkeit in der Gilde (1) Alle Ämter der Gilde werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. (2) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für die Gilde gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigung (z.B. an nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage der Gilde.
§ 18 Aufwendungs- und Auslagenersatz (1) Beauftragte der Gilde und die Inhaber von Gilde- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für die Gilde tätig werden, haben nach Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand (mindestens der Schatzmeister und ein weiteres Vorstandsmitglied) einen Aufwendungsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für die Gilde entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. (2) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen angemessen und üblich sind und mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, einzeln nachgewiesen werden. (3) Vom geschäftsführenden Vorstand können per Beschluss, im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten, Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes festgesetzt werden. (4) Alle weiteren Einzelheiten zu Vergütungen werden in der Finanz- und Abgabenordnung geregelt.	§ 18 Aufwendungs- und Auslagenersatz (1) Beauftragte der Gilde und die Inhaber von Gilde- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für die Gilde tätig werden, haben nach Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand (mindestens der Schatzmeister und ein weiteres Vorstandsmitglied) einen Aufwendungsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für die Gilde entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. (2) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen angemessen und üblich sind und mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, einzeln nachgewiesen werden. (3) Vom geschäftsführenden Vorstand können per Beschluss, im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten, Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes festgesetzt werden. (4) Alle weiteren Einzelheiten zu Vergütungen werden in der Finanz- und Abgabenordnung geregelt.
§ 19 Die Organe der Gilde Die Organe der Gilde sind: a) die Mitgliederversammlung b) der geschäftsführende Vorstand (gemäß § 26 BGB) c) der Ehrenrat	§ 19 Die Organe der Gilde Die Organe der Gilde sind: a) die Mitgliederversammlung b) der geschäftsführende Vorstand (gemäß § 26 BGB) c) der Ehrenrat
§ 20 Allgemeine Grundsätze, Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder (1) Jedes Amt in der Gilde beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Ablauf der Amtszeit, dem Rücktritt oder der Abberufung / Amtsenthebung. (2) Die Organfunktion in der Gilde setzt die Mitgliedschaft in der Gilde voraus. Der Zugang zu den Ämtern der Gilde steht Frauen und Männern in gleicher Weise offen. (3) Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen. Die weiblichen	§ 20 Allgemeine Grundsätze, Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder (1) Jedes Amt in der Gilde beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Ablauf der Amtszeit, dem Rücktritt oder der Abberufung / Amtsenthebung. (2) Die Organfunktion in der Gilde setzt die Mitgliedschaft in der Gilde voraus. Der Zugang zu den Ämtern der Gilde steht Frauen und Männern in gleicher Weise offen. (3) Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen. Die weiblichen

Mitglieder der Organe der Gilde führen selbstverständlich ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form. (4) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu vorher die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt haben.	Mitglieder der Organe der Gilde führen selbstverständlich ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form. (4) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu vorher die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt haben.
§ 21 Grundsätze zur Amtszeit der Organmitglieder und abweichende Amtszeit (1) Die Amtszeit der Organmitglieder beträgt im Regelfall zwei Jahre, sofern die Satzung und die Gildeordnungen nicht an anderer Stelle eine abweichende Regelung treffen. (2) Wenn ein Organmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus seinem Amt ausscheidet oder dauerhaft an der Ausübung seines Amtes gehindert wird, wird ein Amtsnachfolger durch den verbleibenden Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit berufen. Die Amtszeit des neu berufenen Organmitgliedes endet zu dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit des ausgeschiedenen Organmitgliedes geendet hätte. (3) Ist die Amtszeit eines Organmitgliedes abgelaufen, ohne dass ein neues Organmitglied gewählt werden konnte, so bleibt das bisherige Organmitglied bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.	§ 21 Grundsätze zur Amtszeit der Organmitglieder und abweichende Amtszeit (1) Die Amtszeit der Organmitglieder beträgt im Regelfall zwei Jahre, sofern die Satzung und die Gildeordnungen nicht an anderer Stelle eine abweichende Regelung treffen. (2) Wenn ein Organmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus seinem Amt ausscheidet oder dauerhaft an der Ausübung seines Amtes gehindert wird, wird ein Amtsnachfolger durch den verbleibenden Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit berufen. Die Amtszeit des neu berufenen Organmitgliedes endet zu dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit des ausgeschiedenen Organmitgliedes geendet hätte. (3) Ist die Amtszeit eines Organmitgliedes abgelaufen, ohne dass ein neues Organmitglied gewählt werden konnte, so bleibt das bisherige Organmitglied bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.
§ 22 Ausschluss vom Stimmrecht (1) Der geschäftsführende Vorstand ist an der Abstimmung zu seiner Entlastung nicht beteiligt.	§ 22 Ausschluss vom Stimmrecht (1) Der geschäftsführende Vorstand ist an der Abstimmung zu seiner Entlastung nicht beteiligt.
§ 23 Stimmrecht und Wählbarkeit (1) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu. Beim Stimmrecht in den Jugendvertretungen gelten die in der Jugendordnung festgelegten Altersbegrenzungen. (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist nicht zulässig. (3) Mitglieder, die mit ihren Beitragspflichten nach dieser Satzung gegenüber der Gilde im Verzug sind, sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen. (4) Wählbar in die Gremien und Organe der Gilde sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 24. Lebensjahres. Bei der Wahl der Jugendvertretungen gelten die in der Jugendordnung festgelegten Altersbegrenzungen.	§ 23 Stimmrecht und Wählbarkeit (1) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu. Beim Stimmrecht in den Jugendvertretungen gelten die in der Jugendordnung festgelegten Altersbegrenzungen. (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist nicht zulässig. (3) Mitglieder, die mit ihren Beitragspflichten nach dieser Satzung gegenüber der Gilde im Verzug sind, sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen. (4) Wählbar in die Gremien und Organe der Gilde sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 24. Lebensjahres. Bei der Wahl der Jugendvertretungen gelten die in der Jugendordnung festgelegten Altersbegrenzungen.
§ 24 Beschlussfassung und Wahlen (1) Die Organe der Gilde fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge. (2) Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, in dem dann die relative Mehrheit entscheidet.	§ 24 Beschlussfassung und Wahlen (1) Die Organe der Gilde fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge. (2) Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, in dem dann die relative Mehrheit entscheidet.
§ 25 Beschlussfähigkeit (1) Die Beschlussfähigkeit von Sitzungen und Versammlungen von Organen der Gilde in Abhängigkeit von der Anzahl der anwesenden Mitglieder wird in der Geschäftsordnung festgelegt, soweit die Satzung nicht ausdrücklich anderes vorschreibt.	§ 25 Beschlussfähigkeit (1) Die Beschlussfähigkeit von Sitzungen und Versammlungen von Organen der Gilde in Abhängigkeit von der Anzahl der anwesenden Mitglieder wird in der Geschäftsordnung festgelegt, soweit die Satzung nicht ausdrücklich anderes vorschreibt.
§ 26 Bekanntmachungen und Informationen der Gilde (1) Bekanntmachungen und Informationen der Gilde für ihre Mitglieder wie z.B. über das Inkrafttreten einer Satzungsänderung, Änderungen beim Vorstand, Änderungen beim Beitragswesen, wichtige Ergebnisse der Mitgliederversammlung werden auf der Homepage der Gilde unter www.ahrensburger-schuetzengilde.de veröffentlicht. (2) Die Satzung und die Gildeordnungen stehen den Mitgliedern über die Homepage der Gilde zur Verfügung, sofern ein Mitgliederbereich eingerichtet ist. (3) Es obliegt den Mitgliedern, sich regelmäßig über die Homepage der Gilde über das aktuelle Gildegeschehen zu informieren.	§ 26 Bekanntmachungen und Informationen der Gilde (1) Bekanntmachungen und Informationen der Gilde für ihre Mitglieder wie z.B. über das Inkrafttreten einer Satzungsänderung, Änderungen beim Vorstand, Änderungen beim Beitragswesen, wichtige Ergebnisse der Mitgliederversammlung werden auf der Homepage der Gilde unter www.ahrensburger-schuetzengilde.de veröffentlicht. (2) Die Satzung und die Gildeordnungen stehen den Mitgliedern über die Homepage der Gilde zur Verfügung, sofern ein Mitgliederbereich eingerichtet ist. (3) Es obliegt den Mitgliedern, sich regelmäßig über die Homepage der Gilde über das aktuelle Gildegeschehen zu informieren.
§ 27 Ordentliche Mitgliederversammlung (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ der Gilde. (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich als Frühjahrsversammlung statt. (3) Die Termine der Mitgliederversammlungen werden durch den geschäftsführenden Vorstand bis spätestens 31. Januar des Geschäftsjahres bekannt gegeben. (4) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. (5) Jede Mitgliederversammlung wird schriftlich per einfachen Brief oder per E-Mail durch den geschäftsführenden Vorstand unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und aller Antragsunterlagen einberufen. Die Einberufung hat mindestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu erfolgen.	§ 27 Ordentliche Mitgliederversammlung (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ der Gilde. (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung statt. (3) Die Termine der Mitgliederversammlungen werden durch den geschäftsführenden Vorstand bis spätestens 31. Januar des Geschäftsjahres bekannt gegeben. (4) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. (5) Jede Mitgliederversammlung wird schriftlich per einfachen Brief oder per E-Mail durch den geschäftsführenden Vorstand unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und aller Antragsunterlagen einberufen. Die Einberufung hat mindestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu erfolgen.
(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der am Versammlungstag eingetragenen Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist sie 21 bis maximal 28 Tage später neu einzuberufen.	(6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene, ungültige Stimmen.

(7) Der geschäftsführende Vorstand kann einen Versammlungsleiter berufen. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einer anderen Person übertragen werden. (8) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. (9) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Medienvertretern beschließt die Mitgliederversammlung. (10) Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Mitgliederversammlung regelt ggf. die Geschäftsordnung der Gilde. (11) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, welche vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.	(7) Der geschäftsführende Vorstand kann einen Versammlungsleiter berufen. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einer anderen Person übertragen werden. (8) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. (9) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Medienvertretern beschließt die Mitgliederversammlung. (10) Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Mitgliederversammlung regelt ggf. die Geschäftsordnung der Gilde. (11) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, welche vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
28 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung (1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Angelegenheiten der Gilde: a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, b) Entlastung des Vorstandes auf der Grundlage des Berichtes der Kassenprüfer, c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, d) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer, e) Genehmigung von Haushaltsplänen, f) Beschlussfassung über Beiträge oder Umlagen, g) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung der Gilde, h) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften, i) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.	28 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung (1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Angelegenheiten der Gilde: a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, b) Entlastung des Vorstandes auf der Grundlage des Berichtes der Kassenprüfer, c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, d) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer, e) Genehmigung von Haushaltsplänen, f) Beschlussfassung über Beiträge oder Umlagen, g) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung der Gilde, h) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften, i) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.
§ 29 Außerordentliche Mitgliederversammlung (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gilde erforderlich ist. Diese kann vom geschäftsführenden Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens einem Drittel der Gildemitglieder beantragt werden. Der geschäftsführende Vorstand muss innerhalb von vier Wochen einen Versammlungstermin bekannt geben. (2) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie die Bekanntmachung der Tagesordnung erfolgen schriftlich per einfachem Brief. (3) Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen. (4) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog, soweit diese dem Sinn und Zweck einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach den vorstehenden Regelungen nicht widersprechen.	§ 29 Außerordentliche Mitgliederversammlung (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gilde erforderlich ist. Diese kann vom geschäftsführenden Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens einem Drittel der Gildemitglieder beantragt werden. Der geschäftsführende Vorstand muss innerhalb von vier Wochen einen Versammlungstermin bekannt geben. (2) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie die Bekanntmachung der Tagesordnung erfolgen in Textform, insbesondere per E-Mail. (3) Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen. (4) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog, soweit diese dem Sinn und Zweck einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach den vorstehenden Regelungen nicht widersprechen.
§ 30 Geschäftsführender Vorstand gemäß § 26 BGB (1) Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus a) dem 1. Vorsitzenden b) dem 2. Vorsitzenden c) dem Schatzmeister d) dem Schriftführer (2) Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten die Gilde gemeinsam. (3) Für die Teilnahme an Verfahren mit Internet-Transaktionen (z.B. Online-Banking) kann der geschäftsführende Vorstand im Innenverhältnis per Beschluss festlegen, welches der Vorstandsmitglieder nach Absatz (1) die Zugangsberechtigung zum Online-Verfahren für die Gilde erhält. (4) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist unzulässig.	§ 30 Geschäftsführender Vorstand gemäß § 26 BGB (1) Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus a) dem 1. Vorsitzenden b) dem 2. Vorsitzenden c) dem Schatzmeister d) dem Schriftführer (2) Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten die Gilde gemeinsam. (3) Für die Teilnahme an Verfahren mit Internet-Transaktionen (z.B. Online-Banking) kann der geschäftsführende Vorstand im Innenverhältnis per Beschluss festlegen, welches der Vorstandsmitglieder nach Absatz (1) die Zugangsberechtigung zum Online-Verfahren für die Gilde erhält. (4) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist unzulässig.
§ 31 Erweiterter Vorstand (1) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen: a) aus den vier Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes nach § 26 BGB: ▪ dem 1. Vorsitzenden ▪ dem 2. Vorsitzenden ▪ dem Schatzmeister ▪ dem Schriftführer	§ 31 Erweiterter Vorstand (4) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen: a) aus den vier Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes nach § 26 BGB: ▪ dem 1. Vorsitzenden ▪ dem 2. Vorsitzenden ▪ dem Schatzmeister ▪ dem Schriftführer

und b) aus weiteren Vorstandsmitgliedern: ▪ dem Sportleiter ▪ dem stellvertretenden Sportleiter ▪ dem Jugendleiter ▪ der Damenleiterin ▪ dem stellvertretenden Schatzmeister ▪ dem stellvertretenden Schriftführer (2) Die Bestellung der Mitglieder des erweiterten Vorstandes erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Ausgenommen ist die Bestellung des Jugendleiters, diese erfolgt durch die Jugendversammlung. Ebenfalls ausgenommen ist die Bestellung der Damenleiterin, diese erfolgt durch die Damenversammlung. (3) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des erweiterten Vorstandes ist unzulässig.	und b) aus weiteren Vorstandsmitgliedern: ▪ dem Sportleiter ▪ dem stellvertretenden Sportleiter ▪ dem Jugendleiter ▪ der Damenleiterin ▪ dem stellvertretenden Schatzmeister ▪ dem stellvertretenden Schriftführer (5) Die Bestellung der Mitglieder des erweiterten Vorstandes erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Ausgenommen ist die Bestellung des Jugendleiters, diese erfolgt durch die Jugendversammlung. Ebenfalls ausgenommen ist die Bestellung der Damenleiterin, diese erfolgt durch die Damenversammlung. (6) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des erweiterten Vorstandes ist unzulässig.
§ 32 Aufgaben des Vorstandes im Rahmen der Geschäftsführung (1) Der Vorstand leitet und führt die Gilde nach Maßgabe dieser Satzung und der Gildeordnungen, wie es der Gildezweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Gildeinteressen erfordert. (2) Die Aufgabenverteilung und die Zuständigkeiten innerhalb des Vorstandes legt dieser aufgabenabhängig in eigener Zuständigkeit fest, soweit die Gildeordnungen diese nicht regeln. (3) Er ist für sämtliche Angelegenheiten der Gilde zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. (4) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Referenten, Ausschüsse und Arbeitsgruppen befristet / unbefristet oder projektbezogen zu berufen. (5) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind berechtigt, an allen Veranstaltungen, Versammlungen und / oder Sitzungen von Ausschüssen, Arbeitsgruppen oder Abteilungen teilzunehmen.	§ 32 Aufgaben des Vorstandes im Rahmen der Geschäftsführung (1) Der Vorstand leitet und führt die Gilde nach Maßgabe dieser Satzung und der Gildeordnungen, wie es der Gildezweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Gildeinteressen erfordert. (2) Die Aufgabenverteilung und die Zuständigkeiten innerhalb des Vorstandes legt dieser aufgabenabhängig in eigener Zuständigkeit fest, soweit die Gildeordnungen diese nicht regeln. (3) Er ist für sämtliche Angelegenheiten der Gilde zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. (4) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Referenten, Ausschüsse und Arbeitsgruppen befristet / unbefristet oder projektbezogen zu berufen. (5) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind berechtigt, an allen Veranstaltungen, Versammlungen und / oder Sitzungen von Ausschüssen, Arbeitsgruppen oder Abteilungen teilzunehmen.
§ 33 Informationspflichten des geschäftsführenden Vorstandes (1) Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet für eine ordnungsgemäße Buchführung der Gilde zu sorgen. (2) Der geschäftsführende Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht der Gilde nach der Erstellung den Mitgliedern vorzulegen. Der Prüfbericht der Kassenprüfer der Gilde ist den Mitgliedern ebenfalls vorzulegen. (3) Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, jedem Mitglied auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten der Gilde zu geben und die Einsicht der Bücher und Schriften zu gestatten. (4) Der geschäftsführende Vorstand darf die Auskunft und die Einsicht verweigern, wenn zu befürchten ist, dass das Mitglied sie zu gildefremden Zwecken verwendet und dadurch der Gilde ein nicht unerheblicher Nachteil entsteht.	§ 33 Informationspflichten des geschäftsführenden Vorstandes (1) Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet für eine ordnungsgemäße Buchführung der Gilde zu sorgen. (2) Der geschäftsführende Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht der Gilde nach der Erstellung den Mitgliedern vorzulegen. Der Prüfbericht der Kassenprüfer der Gilde ist den Mitgliedern ebenfalls vorzulegen. (3) Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, jedem Mitglied auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten der Gilde zu geben und die Einsicht der Bücher und Schriften zu gestatten. (4) Der geschäftsführende Vorstand darf die Auskunft und die Einsicht verweigern, wenn zu befürchten ist, dass das Mitglied sie zu gildefremden Zwecken verwendet und dadurch der Gilde ein nicht unerheblicher Nachteil entsteht.
§ 34 Wahlen des Vorstandes (1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder der Gilde gewählt werden, welche mindestens 2 Jahre Mitglied in der Gilde sind. (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. (3) Der Vorstand wird im rollierenden System nach folgendem Verfahren gewählt: a) der 1. Vorsitzende, der Schatzmeister, der stellvertretende Schriftführer und der stellvertretende Sportleiter alle zwei Jahre in ungeraden Jahren und b) der 2. Vorsitzende, der Sportleiter, der Schriftführer und der stellvertretende Schatzmeister alle zwei Jahre in geraden Jahren (4) Die Wahlen werden nach den Wahlgrundsätzen gemäß der Geschäftsordnung der Gilde durchgeführt	§ 34 Wahlen des Vorstandes (1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder der Gilde gewählt werden, welche mindestens 2 Jahre Mitglied in der Gilde sind. (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. (3) Der Vorstand wird im rollierenden System nachfolgendem Verfahren gewählt: a) der 1. Vorsitzende, der Schatzmeister, der stellvertretende Schriftführer und der stellvertretende Sportleiter alle zwei Jahre in ungeraden Jahren und b) der 2. Vorsitzende, der Sportleiter, der Schriftführer und der stellvertretende Schatzmeister alle zwei Jahre in geraden Jahren (4) Die Wahlen werden nach den Wahlgrundsätzen gemäß der Geschäftsordnung der Gilde durchgeführt
§ 35 Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes (1) Durch die Mitgliederversammlung können Mitglieder des Vorstandes aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung befristet oder dauerhaft von ihrem Amt entbunden werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung, sowie bei der Gefährdung der Gildeinteressen vor. (2) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Vorstandsmitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (rechtliches Gehör). Für den Entbindungsbeschluss bedarf es der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Die Abstimmung muss geheim erfolgen.	§ 35 Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes (1) Durch die Mitgliederversammlung können Mitglieder des Vorstandes aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung befristet oder dauerhaft von ihrem Amt entbunden werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung, sowie bei der Gefährdung der Gildeinteressen vor. (2) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Vorstandsmitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (rechtliches Gehör). Für den Entbindungsbeschluss bedarf es der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Die Abstimmung muss geheim erfolgen.

(3) Das entbundene Vorstandsmitglied ist für die restliche Amtszeit kommissarisch zu ersetzen. Die Entscheidung dazu trifft die Mitgliederversammlung per Beschluss mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Änderung ist im Vereinsregister durch den geschäftsführenden Vorstand anzumelden.	(3) Das entbundene Vorstandsmitglied ist für die restliche Amtszeit kommissarisch zu ersetzen. Die Entscheidung dazu trifft die Mitgliederversammlung per Beschluss mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Änderung ist im Vereinsregister durch den geschäftsführenden Vorstand anzumelden.
§ 36 Einsetzung von Ausschüssen (1) Der geschäftsführende Vorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben zeitlich befristete oder unbefristete Ausschüsse einsetzen, die von einem Vorstandsmitglied oder von einem beauftragten Dritten geleitet werden. (2) Die Ausschussmitglieder werden vom geschäftsführenden Vorstand bestätigt. (3) Der Ausschuss untersteht dem geschäftsführenden Vorstand und dessen Weisungen sowie dessen Aufgabenstellung und hat lediglich beratende Funktion.	§ 36 Einsetzung von Ausschüssen (1) Der geschäftsführende Vorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben zeitlich befristete oder unbefristete Ausschüsse einsetzen, die von einem Vorstandsmitglied oder von einem beauftragten Dritten geleitet werden. (2) Die Ausschussmitglieder werden vom geschäftsführenden Vorstand bestätigt. (3) Der Ausschuss untersteht dem geschäftsführenden Vorstand und dessen Weisungen sowie dessen Aufgabenstellung und hat lediglich beratende Funktion.
§ 37 Die Gildejugend – Selbständigkeit der Jugend nach dem SGB VIII (1) Zur Gildejugend gehören alle Mitglieder der Gilde bis zum 18. Lebensjahr. (2) Die Jugend der Gilde führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt der Gilde zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit der Gilde. (3) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung. (4) Der Jugendleiter der Gilde ist Mitglied im erweiterten Vorstand. Er kann dort durch den stellvertretenden Jugendleiter vertreten werden.	§ 37 Die Gildejugend – Selbständigkeit der Jugend nach dem SGB VIII (1) Zur Gildejugend gehören alle Mitglieder der Gilde bis zum 18. Lebensjahr. (2) Die Jugend der Gilde führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt der Gilde zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit der Gilde. (3) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung. (4) Der Jugendleiter der Gilde ist Mitglied im erweiterten Vorstand. Er kann dort durch den stellvertretenden Jugendleiter vertreten werden.
§ 38 Interne Kassenprüfung (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren, wobei jedes Jahr ein Prüfer ausscheidet und ein anderer Prüfer neu zur Wahl ansteht. (2) Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während der Amtszeit gleich aus welchem Grund aus, so übernimmt der Ersatzkassenprüfer für die verbleibende Amtszeit. (3) Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem geschäftsführenden oder dem erweiterten Vorstand angehören. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht möglich. (4) Weitere Einzelheiten der Tätigkeit der Kassenprüfer regelt die Finanz- und Abgabenordnung der Gilde. (5) Der geschäftsführende Vorstand kann externe Kassenprüfer berufen.	§ 38 Interne Kassenprüfung (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren, wobei jedes Jahr ein Prüfer ausscheidet und ein anderer Prüfer neu zur Wahl ansteht. (2) Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während der Amtszeit gleich aus welchem Grund aus, so übernimmt der Ersatzkassenprüfer für die verbleibende Amtszeit. (3) Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem geschäftsführenden oder dem erweiterten Vorstand angehören. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht möglich. (4) Weitere Einzelheiten der Tätigkeit der Kassenprüfer regelt die Finanz- und Abgabenordnung der Gilde. (5) Der geschäftsführende Vorstand kann externe Kassenprüfer berufen.
§ 39 Datenverarbeitung, Datenschutz und Schutz der Mitglieder (1) Die Gilde erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten ihrer Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, u.a. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: ▪ Name und Anschrift ▪ Geburtsdatum ▪ Bankverbindung ▪ Telefonnummern ▪ E-mail- Adresse ▪ Lizenz(en) ▪ Funktion(en) in der Gilde (2) Als Mitglied von Landes- und Fachverbänden ist die Gilde verpflichtet, die für die Verbände erforderlichen personenbezogenen Daten dorthin zu melden. (3) Im Zusammenhang mit ihrem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht die Gilde personenbezogene Daten und Fotos ihrer Mitglieder in Zeitungen sowie auf ihrer Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an weitere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Datenweitergabe beschränkt sich hierbei auf Name und inhaltlich notwendig und sinnvolle Daten (z.B. Ergebnisse, Wettkampfklassen u.ä.). (4) Jedes Mitglied hat im Bedarfsfall das Recht auf ▪ Auskunft über seine gespeicherten Daten, ▪ Berichtigung seiner Daten, ▪ Löschung seiner Daten (5) Den Organen der Gilde und allen Mitgliedern oder sonst für die Gilde Tätigen ist es untersagt,	§ 39 Datenverarbeitung, Datenschutz und Schutz der Mitglieder (1) Die Gilde erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten ihrer Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, u.a. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: ▪ Name und Anschrift ▪ Geburtsdatum ▪ Bankverbindung ▪ Telefonnummern ▪ E-Mail- Adresse ▪ Lizenz(en) ▪ Funktion(en) in der Gilde (6) Als Mitglied von Landes- und Fachverbänden ist die Gilde verpflichtet, die für die Verbände erforderlichen personenbezogenen Daten dorthin zu melden. (7) Im Zusammenhang mit ihrem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht die Gilde personenbezogene Daten und Fotos ihrer Mitglieder in Zeitungen sowie auf ihrer Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an weitere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Datenweitergabe beschränkt sich hierbei auf Namen und inhaltlich notwendig und sinnvolle Daten (z.B. Ergebnisse, Wettkampfklassen u.ä.). (8) Jedes Mitglied hat im Bedarfsfall das Recht auf ▪ Auskunft über seine gespeicherten Daten, ▪ Berichtigung seiner Daten, ▪ Löschung seiner Daten (9) Den Organen der Gilde und allen Mitgliedern oder sonst für die Gilde Tätigen ist es untersagt,

personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken der Gilde zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der Gilde hinaus.	personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken der Gilde zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der Gilde hinaus.
§ 40 Haftungsbeschränkungen (1) Die Gilde, ihre Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke der Gilde im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Gildebetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten der Gilde oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen der Gilde gedeckt sind. (2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen die Gilde einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.	§ 40 Haftungsbeschränkungen (1) Die Gilde, ihre Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke der Gilde im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Gildebetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten der Gilde oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen der Gilde gedeckt sind. (2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen die Gilde einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.
§ 41 Allgemeine Ermächtigungsgrundlage für Gildeordnungen (1) Die Gilde gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Gildelebens „Gildeordnungen“. (2) Alle Gildeordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Gildeordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. (3) Gildeordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden: A - Geschäftsordnung für die Organe der Gilde; B - Finanz- und Abgabenordnung; C - Ehrenratsordnung; D - Fest- und Königsordnung; E - Jugendordnung; F - Hausordnung; G - Kleiderordnung; H - Gildesportordnung; I - Ehrenordnung. (4) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Gildeordnung ist grundsätzlich der erweiterte Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird. (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Gildeordnungen den Adressaten der jeweiligen Gildeordnung, insbesondere den Mitgliedern der Gilde bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.	§ 41 Allgemeine Ermächtigungsgrundlage für Gildeordnungen (1) Die Gilde gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Gildelebens „Gildeordnungen“. (2) Alle Gildeordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Gildeordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. (3) Gildeordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden: A - Geschäftsordnung für die Organe der Gilde; B - Finanz- und Abgabenordnung; C - Ehrenratsordnung; D - Fest- und Königsordnung; E - Jugendordnung; F - Hausordnung; G - Kleiderordnung; H - Gildesportordnung; I - Ehrenordnung. (4) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Gildeordnung ist grundsätzlich der erweiterte Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird. (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Gildeordnungen den Adressaten der jeweiligen Gildeordnung, insbesondere den Mitgliedern der Gilde bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.
§ 42 Ehrenrat (1) Der Ehrenrat hat die Aufgabe eines Schiedsgerichts in der Gilde und setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, die für eine Amtszeit von vier Jahren von der Mitgliederversammlung in Einzelwahl gewählt werden. Sie müssen mindestens 35 Jahre alt sein und der Gilde mindestens 5 Jahre angehören. Wiederwahl ist zulässig. (2) Scheidet ein Ehrenratsmitglied aus, dann muss der Ehrenrat nach Zustimmung durch den geschäftsführenden Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter einsetzen. (3) Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Ehrenratsvorsitzenden und einen stellvertretenden Ehrenratsvorsitzenden. (4) Die Mitglieder des Ehrenrats dürfen nicht dem Vorstand der Gilde angehören. (5) Alle Mitglieder der Gilde unterliegen der Schiedsgerichtsbarkeit des Ehrenrates. (6) Der Ehrenrat ist zuständig für Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten und Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen innerhalb der Gilde, zwischen einzelnen Organen und Gremien oder zwischen Mitgliedern und der Gilde. (7) Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Ehrenrat entscheidet abschließend. Die Beschlüsse sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. (8) Vor der Anrufung der staatlichen Gerichtsbarkeit in einer streitigen Gildeangelegenheit muss in dieser Sache zuerst das Verfahren vor dem Ehrenrat abschließend durchlaufen werden.	§ 42 Ehrenrat (1) Der Ehrenrat hat die Aufgabe eines Schiedsgerichts in der Gilde und setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, die für eine Amtszeit von vier Jahren von der Mitgliederversammlung in Einzelwahl gewählt werden. Sie müssen mindestens 35 Jahre alt sein und der Gilde mindestens 5 Jahre angehören. Wiederwahl ist zulässig. (2) Scheidet ein Ehrenratsmitglied aus, dann muss der Ehrenrat nach Zustimmung durch den geschäftsführenden Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter einsetzen. (3) Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Ehrenratsvorsitzenden und einen stellvertretenden Ehrenratsvorsitzenden. (4) Die Mitglieder des Ehrenrats dürfen nicht dem Vorstand der Gilde angehören. (5) Alle Mitglieder der Gilde unterliegen der Schiedsgerichtsbarkeit des Ehrenrates. (6) Der Ehrenrat ist zuständig für Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten und Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen innerhalb der Gilde, zwischen einzelnen Organen und Gremien oder zwischen Mitgliedern und der Gilde. (7) Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Ehrenrat entscheidet abschließend. Die Beschlüsse sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. (8) Vor der Anrufung der staatlichen Gerichtsbarkeit in einer streitigen Gildeangelegenheit muss in dieser Sache zuerst das Verfahren vor dem Ehrenrat abschließend durchlaufen werden.
§ 43 Satzungsänderung und Zweckänderung (1) Beschlüsse über die Änderung der Satzung der Gilde fasst die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von	§ 43 Satzungsänderung und Zweckänderung (1) Beschlüsse über die Änderung der Satzung der Gilde fasst die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von

zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. (2) Für einen Beschluss, der eine Zweckänderung beinhaltet, ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. (3) Eine Satzungsänderung erlangt Wirksamkeit mit Eintragung des Satzungsänderungsbeschlusses der Mitgliederversammlung in das Vereinsregister. (4) Die Eintragung einer Satzungsänderung ist den Mitgliedern unter Angabe des Datums der Eintragung auf geeignetem Wege bekannt zu geben. (5) Sollte der Gesetzgeber eine Gesetzesänderung vornehmen, die satzungsrelevant ist, so ist die Satzung entsprechend anzupassen.	zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. (2) Für einen Beschluss, der eine Zweckänderung beinhaltet, ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. (3) Eine Satzungsänderung erlangt Wirksamkeit mit Eintragung des Satzungsänderungsbeschlusses der Mitgliederversammlung in das Vereinsregister. (4) Die Eintragung einer Satzungsänderung ist den Mitgliedern unter Angabe des Datums der Eintragung auf geeignetem Wege bekannt zu geben. (5) Sollte der Gesetzgeber eine Gesetzesänderung vornehmen, die satzungsrelevant ist, so ist die Satzung entsprechend anzupassen.
§ 44 Ehrung von Mitgliedern (1) Die Mitgliederversammlung ernennt auf Vorschlag des Vorstandes verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern. Die Voraussetzungen regelt die Ehrenordnung. (2) Besondere Verdienste können ausgezeichnet werden. Das Nähere regelt die Ehrenordnung. (3) Bereits verliehene Ehrenrechte bleiben bei späteren Änderungen der Ehrenordnung bestehen. (4) Über die Aberkennung von verliehenen Ehrenrechten entscheidet die Mitgliederversammlung.	§ 44 Ehrung von Mitgliedern (1) Die Mitgliederversammlung ernennt auf Vorschlag des Vorstandes verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern. Die Voraussetzungen regelt die Ehrenordnung. (2) Besondere Verdienste können ausgezeichnet werden. Das Nähere regelt die Ehrenordnung. (3) Bereits verliehene Ehrenrechte bleiben bei späteren Änderungen der Ehrenordnung bestehen. (4) Über die Aberkennung von verliehenen Ehrenrechten entscheidet die Mitgliederversammlung.
§ 45 Auflösung der Gilde (1) Die Auflösung der Gilde kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. (2) In dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 30 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. (3) Beschlüsse über die Auflösung der Gilde fasst die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. (4) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Liquidatoren.	§ 45 Auflösung der Gilde (1) Die Auflösung der Gilde kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. (2) In dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 30 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. (3) Beschlüsse über die Auflösung der Gilde fasst die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. (4) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Liquidatoren.
§ 46 Vermögensbindung bei gemeinnützigen Vereinen (1) Bei Auflösung der Gilde oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt ihr Vermögen an: den Norddeutschen Schützenbund von 1860 e.V. mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.	§ 46 Vermögensbindung bei gemeinnützigen Vereinen (1) Bei Auflösung der Gilde oder Wegfall ihres Zwecks fällt das verbleibende Vermögen der Stadt Ahrensburg zu. Die Stadt Ahrensburg verwaltet es zunächst treuhänderisch für drei Jahre. Danach verwendet die Stadt Ahrensburg es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, insbesondere zur Förderung der Jugend. Die Verwaltung ist ordnungsgemäß zu dokumentieren und auf Verlangen nachzuweisen. Sollte innerhalb dieser Frist ein neuer gemeinnütziger Schützenverein oder eine neue Schützengilde - der die Werte und Tradition der Ahrensburger Schützengilde weiterführt - gegründet werden, der/die die Gemeinnützigkeit gemäß Abgabenordnung erfüllt, geht das Vermögen auf diesen Verein über. oder (2) Bei Auflösung der Gilde oder Wegfall ihres Zwecks fällt das verbleibende Vermögen dem Norddeutschen Schützenbund von 1860 e.V. zu. Der Norddeutsche Schützenbund von 1860 e.V. verwaltet es zunächst treuhänderisch für drei Jahre. Danach verwendet der Norddeutsche Schützenbund von 1860 e.V.es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, insbesondere zur Förderung der Jugend. Die Verwaltung ist ordnungsgemäß zu dokumentieren und auf Verlangen nachzuweisen. Sollte innerhalb dieser Frist ein neuer gemeinnütziger Schützenverein oder eine neue Schützengilde - der die Werte und Tradition der Ahrensburger Schützengilde weiterführt - gegründet werden, der/die die Gemeinnützigkeit gemäß Abgabenordnung erfüllt, geht das Vermögen auf diesen Verein über.
§ 47 Salvatorische Klausel (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. (2) Für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist, sofern der Sinn der Satzung nicht verändert wird oder gesetzliche Änderungen in die Satzung aufzunehmen sind, wird der erweiterte Vorstand beauftragt, diese Bestimmungen eigenständig in die Satzung aufzunehmen oder zu ändern. (3) Alle Gildemitglieder sind hierüber umgehend zu informieren.	§ 47 Salvatorische Klausel (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. (2) Für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist, sofern der Sinn der Satzung nicht verändert wird oder gesetzliche Änderungen in die Satzung aufzunehmen sind, wird der erweiterte Vorstand beauftragt, diese Bestimmungen eigenständig in die Satzung aufzunehmen oder zu ändern. (3) Alle Gildemitglieder sind hierüber umgehend zu informieren.
§ 48 Gültigkeit der Satzung (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlungen am 24.11.2017 und am 16.03.2018 beschlossen. Am 19.11.2021 wurde im Rahmen der Mitgliederversammlung eine Satzungsänderung des §21 beschlossen. (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. (3) Alle bisherigen Satzungen der Gilde treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.	§ 48 Gültigkeit der Satzung (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlungen am 24.11.2017 und am 16.03.2018 beschlossen. Am 19.11.2021 wurde im Rahmen der Mitgliederversammlung eine Satzungsänderung des §21 beschlossen. (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. (3) Alle bisherigen Satzungen der Gilde treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.